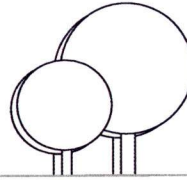




STADT
BOGEN



dipl.-Ing. gerald eska
landschaftsarchitekt

ELSA-BRÄNDSTRÖM-STR. 3, D-94327 BOGEN
FON 09422 / 805450, FAX -/805451
E-MAIL: info@eska-bogen.de
INTERNET: www.eska-bogen.de

DECKBLATT NR. 12
ZUM
FLÄCHENNUTZUNGS- MIT LANDSCHAFTSPLAN DER
STADT BOGEN
SONDERGEBIET „PHOTOVOLTAIK KLEINLINTACH“

Landkreis Straubing-Bogen
Regierungsbezirk Niederbayern

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

Aufstellungsbeschluss vom 19.08.2010
Billigungsbeschluss des Bauausschusses vom 09.03.2011
Feststellungsbeschluss vom 27.04.2011

Vorhabensträger:

Stadt Bogen, vertreten durch
Herrn Ersten Bürgermeister
Franz Schedlbauer
Stadtplatz 56
D-94327 Bogen
Fon 09422/505-0
Fax 09422/505-182

Franz Schedlbauer
Erster Bürgermeister

Aufgestellt:

Büro Dipl.-Ing.
Gerald Eska
Landschaftsarchitekt
Elsa-Brändström-Str. 3
D-94327 Bogen
Fon 09422/8054-50
Fax 09422/8054-51

Gerald Eska
Landschaftsarchitekt





1. Übersichtslageplan M ca. 1:25.000





2. Anlass und Planungsziel

Die Stadt Bogen plant auf Veranlassung eines privaten Betreibers die Ausweisung eines Sondergebietes „Photovoltaik Kleinlintach“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO.

Ziel ist die bauleitplanerische Vorbereitung für die zukünftige Nutzung der Fläche zur Erzeugung erneuerbarer Energien.

Der gültige Flächennutzungs- mit integriertem Landschaftsplan (FNP mit LP) weist die betroffene Fläche derzeit als Inertdeponie aus. Durch die geplante Nutzungsänderung wird zunächst die Aufstellung eines entsprechenden Deckblattes notwendig.

Die Stadt beabsichtigt als weitere Planungsschritte im Parallelverfahren zur FNP/LP-Änderung die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB sowie den Abschluss eines städtebaulichen Durchführungsvertrages.

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 19.08.2010 die Aufstellungsbeschlüsse für die beiden Bauleitplanungsverfahren getroffen.

Dem Landschaftsplanungs- und Landschaftsarchitekturbüro Dipl.-Ing. Gerald Eska in Bogen wurde vom Betreiber im Januar 2011 der Auftrag zur Erstellung der erforderlichen Planungen erteilt.

3. Planungsrechtliche Ausgangsvoraussetzungen

Für die Stadt Bogen liegt ein FNP mit LP mit Genehmigung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 10.01.2007 vor. Hierin sind die überplanten Grundstücke als „Inertdeponie“ dargestellt.

Ziele der Raumordnung und Landesplanung aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2006) und aus dem Regionalplan der Region Donau-Wald (RP 12), die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen (z.B. Förderung erneuerbarer Energien im Hinblick auf Versorgungssicherheit und Klimavorsorge - LEP B V 3.6, Energieversorgung unter Wahrung nachhaltiger Lebensbedingungen heutiger und künftiger Generationen - LEP B V 3.1.1, Energieversorgung auf der Grundlage eines ausgewogenen Energiemixes - LEP B V 3.1.2, sowie das raumordnerische Erfordernis des Klimaschutzes - LEP B V 5.1) werden dabei beachtet und umgesetzt.

Aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft an ein vorhandenes Mischgebiet im Nord-Westen des Planungsgebietes – welches durch eine rechtsgültige Festlegungs- und Einbeziehungssatzung, Satzungsbeschluss vom 12.12.2007 ausgewiesen ist – handelt es sich um einen, nach Ansicht der Stadt Bogen ausreichend an geeignete Siedlungsansätze im Sinne der Vorgaben des LEP 2006 **angebunden Standort**. Des Weiteren ist die Fläche als frühere Deponie-Auffüllfläche (Inertdeponie) auch als eine sog. „Konversionsfläche“ zu bezeichnen. Es handelt sich damit um einen „vorbelasteten Standort“ im Sinne der Ziff. 2.1 (3) der Hinweise der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 19.11.2009, Az II55-4112.79-037/09 und somit um einen grundsätzlich für eine PV-Anlage geeigneten Standort.



Die Rekultivierungsplanung für die Inertdeponie weist für den Bereich mit zukünftiger Modul-Überstellung landwirtschaftliche Nachfolgenutzung aus und steht somit nicht im Widerspruch zur gleichlautenden Nachfolgenutzung nach Beendigung der Stromerzeugung.

Die Errichtung der Photovoltaikanlage stellt durch ihren technischen Charakter und die damit verbundene Veränderung des Landschaftsbildes einen Eingriff nach den geltenden Naturschutzgesetzen dar. In der verbindlichen Bauleitplanung sind Maßnahmen zur Minimierung dieser Auswirkungen sowie ggf. zum naturschutzfachlich erforderlichen Ausgleich festzusetzen.

4. Kurze Gebietsbeschreibung, derzeitige Nutzung

Das Planungsgebiet liegt nördlich der Ortschaft Kleinlintach direkt an der Kreisstraße KR-SR 4.

Das Sondergebiet umfasst die Fl.Nrn. 1058 und 1059, Gmkg. Oberalteich. Die West-Ost-Ausdehnung beträgt durchschnittlich ca. 200 m, die Nord-Süd-Ausdehnung ca. 210 m. Der Gesamtumfang des Geltungsbereiches liegt bei ca. 4,13 ha.

Hiervon sind geplant ca. 2,9 ha als Sondergebiet auszuweisen, die restlichen 1,23 ha stellen hauptsächlich Flächen für die Rekultivierung (aus der Vornutzung als Deponie) bzw. Eingrünung dar.

Die überplante Fläche, die Ende 2009 / Anfang 2010 mit inertem Aushubmaterial aufgefüllt wurde, wird nach mittlerweile erfolgter Ansaat momentan als Grünland genutzt. Bei den Flächen im Norden handelt es sich um intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen, kleinere Teile unterliegen der Wiesennutzung, im Süden unmittelbar angrenzend befindet sich Wiese. Ca. 70 lfm im Westen grenzen an die Kreisstraße KR-SR 4 an, im Osten wurde eine neue Böschung in Richtung Talraum des Walkenmühlbaches modelliert, die noch gemäß Rekultivierungsplan aus dem Deponiebetrieb zu bepflanzen ist.

Die Grundstücke für die Sondernutzung sind leicht nach Osten, am Südrand auch stärker nach Süden hin geneigt, die Geländehöhen liegen zwischen ca. 380 m ü. NN im Westen und ca. 360 m ü. NN im Bereich der neuen Böschungsoberkante. Die Höhen an der ostexponierten Böschung fallen bis zum Talraum des Walkenmühlbaches auf ca. 350 m ü. NN.

5. Umweltbericht auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung

Gem. § 2(4) Satz 5 und 6 BauGB in der Fassung vom 20.07.2004 sind Bestandsaufnahmen und Bewertungen vorliegender Landschaftspläne in der Umweltprüfung heranzuziehen. Im rechtskräftigen Flächennutzungs- mit Landschaftsplan finden sich folgende Hinweise und Darstellungen:

- bei der geplanten Sonderfläche handelt es sich derzeit um eine ausgewiesene Inertdeponie



- entlang der Nordwestseite, an der Kreisstraße, findet sich eine Darstellung zum Biotopverbund/zur Biotopentwicklung
- das Gelände selbst und das nördlich angrenzende Gelände sind als Bereich mit hoher, potentieller Erosionsgefahr dargestellt
- es findet sich kein vermutetes Bodendenkmal auf der Fläche oder in der näheren Umgebung
- es finden sich keine Vorgaben hinsichtlich geschützter oder schützenswerter Pflanzen- oder Tierarten innerhalb des geplanten Sondergebietes.

Die derzeit mit Oberboden abgedeckte, angesäte und für die ebenfalls überwiegend landwirtschaftliche Nachfolgenutzung bereits vorbereitete Deponie bleibt zukünftig als extensives Dauergrünland erhalten.

Damit sind grundsätzlich positive Umweltauswirkungen aufgrund verminderter Boden-erosion sowie aufgrund einer höheren Verdunstungsrate des Bodenbewuchses und einer geringeren Durchsickerung des Deponiekörpers verbunden.

Durch die vorgesehenen extensiven Randzonen mit schmalen Gehölzhecken aus kleinkronigen Bäumen und Sträuchern findet eine - im Gegensatz zum derzeitigen Zustand - deutliche Strukturanreicherung und Biotopvernetzung in dem sonst überwiegend gehölzfreien Hangbereich statt.

Der komplette Osthang mit den aus der Deponieplanung vorgesehenen Pflanzmaßnahmen wird im Bebauungs- mit Grünordnungsplan dauerhaft - auch über die Geltungsdauer der Anlage - festgesetzt und als Kompensationsfläche für die erforderliche Meldung an das Bayerische Landesamt für Umwelt gesondert gekennzeichnet.

Durch die geplante Solaranlage erfolgt auch keine flächige Bodenversiegelung, die Module werden in Ständerbauweise mit Bodendübeln ohne gesonderte Fundamente verankert.

Der Errichtung der Photovoltaikanlage stehen daher aus Sicht der Stadt Bogen keine überwiegenden Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege oder des Städtebaus entgegen.

Auf den detaillierteren Umweltbericht in der Begründung des parallel aufgestellten Bebauungs- mit Grünordnungsplanes (Abschichtung gem. § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB) wird abschließend verwiesen.

6. Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die **straßenmäßige Erschließung** kann über die Kreisstraße und einen im Südwesten verlaufenden Feldweg erfolgen.

Die **Stromeinspeisung** soll in das Netz der *e.on* Bayern vorgenommen werden.

Eine **Trinkwasserversorgung** bzw. **Schmutzwasserableitung** wird nicht benötigt.

Oberflächenwasser kann weiterhin auf den Grundstücken flächig versickern.

Zur **Entsorgung anfallende feste Abfallstoffe** entstehen bei der Stromproduktion aus Sonnenenergie nicht.



7. Denkmalschutz

Gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes sind grundsätzlich bei Erdarbeiten zu Tage kommende Keramik-, Metall- oder Knochenfunde umgehend der Kreisarchäologie des Landratsamtes Straubing-Bogen oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege - Dienststelle Regensburg - zu melden.

Aufgrund der Lage des geplanten Sondergebietes auf verfülltem Gelände dürften im vorliegenden Fall jedoch keine Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein.

8. Wasserwirtschaftliche Belange

Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik etc.) ist das Landratsamt Straubing-Bogen oder das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu informieren.

9. Landwirtschaftliche Belange

Die gesetzlichen Grenzabstände mit Bepflanzungen entlang der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke (nach Norden und Osten) gemäß Art. 48 AGBGB werden eingehalten.

10. Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB

1. Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, Landshut
2. Landratsamt Straubing-Bogen, (5-fach: Untere Bauaufsichtsbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Kreisstraßenbaubehörde, Gesundheitsbehörde)
3. Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
4. Vermessungsamt Straubing
5. Amt für Landwirtschaft und Forsten Straubing-Bogen
6. Bayerischer Bauernverband, Straubing
7. Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Straubing-Bogen
8. E-on Bayern AG, Vilshofen